Fraktion DIE LINKE
Die Vorsitzende
Birgit Huonker
Lampennester Str. 6
66292 Riegelsberg

Tel. 0157-72710061

Birgit.huonker@dielinke-riegelsberg.de
www.dielinke-riegelsberg.de

Riegelsberg, 30. September 2025

Birgit Huonker, 66292 Riegelsberg

Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus Riegelsberg

TOP zur Sitzung des FPWW am 27. Oktober 2025 und zur Gemeinderatssitzung am 3. November 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Korrelation zu unserem Antrag vom 22. April 2025 TOP Umsetzung Lärmaktionsplan, der am 2. Juni 2025 im Gemeinderat behandelt wurde, beantragt die Linksfraktion zu o.g. Sitzungen folgenden

TOP Klage der Gemeinde Riegelsberg gegen das LfS/Regionalverband aufgrund fehlender Umsetzung des Lärmaktionsplanes bezüglich lärmreduzierender Maßnahmen in der Hixberger Straße, Saarbrücker Straße, Wolfskaulstraße und der Etzenhofer Straße bzw. Heusweiler Straße

Beschluss-Vorschlag
Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung einer Verpflichtungsklage o.ä. gegen die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzgl. der Umsetzung vom Lärmaktionsplan vor dem Verwaltungsgericht zu beauftragen.

Begründung:

Da ein möglicher Klageweg vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes finanzrelevant ist, wird die Vorberatung im FPWW gewünscht.

Seit Jahren beschäftigt sich der Gemeinderat Riegelsberg und seine Ausschüsse mit dem Thema Verkehrslärmbelastung in Straßen des Ortes, besonders in der Hixberger Straße. Im Mai 2024 fasste der Gemeinderat Riegelsberg einstimmig den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, den Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung den zuständigen Fachbehörden (Träger der Straßenbaulast, RV Saarbrücken – untere Straßenverkehrsbehörde) zur Prüfung und Umsetzung des Maßnahmenkataloges vorzulegen. Bis heute ist nichts passiert. Die restliche Historie dürfte allen bekannt sein, daher soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

In der Gemeinderatssitzung am 2. Juni 2025 und auch schon zuvor wurde ein weiteres Vorgehen der Gemeinde diskutiert. Es wurde jahrelang diskutiert, passiert ist: nichts.
Es muss daher endlich geklärt werden, welchen rechtlichen Stellenwert ein (angeordneter) Lärmaktionsplan im Saarland hat und inwieweit er in Riegelsberg umgesetzt werden muss. Denn im

Saarland fehlt im Gegensatz zu Baden-Württemberg eine klare rechtliche Verpflichtung für die Straßenbaubehörden, die Maßnahmen aus kommunalen Lärmaktionsplänen, wie Tempo 30, tatsächlich umzusetzen.

Die Kommunen erstellen Lärmaktionspläne auf Basis von Bundes- und EU-Vorgaben, doch die konkrete Umsetzung liegt weitgehend im Ermessen der Behörden und hängt von deren Prioritäten oder Zuständigkeiten ab. Grenz- oder Auslösewerte für verbindliches Handeln sind im Gesetz nicht festgelegt, weshalb Vorschläge der Kommunen oft nicht automatisch von den zuständigen Straßenbaulastträgern umgesetzt werden müssen.

Eine solche Pflicht könnte eingeführt werden, wenn das Saarland – wie Baden-Württemberg – auf Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) klarstellt, dass Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen (wie Geschwindigkeitsbeschränkungen) nach einer umfassenden und fehlerfreien Abwägung durch die Kommune für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verbindlich werden.

Das Saarland müsste wie Baden-Württemberg eine Verwaltungsvorschrift oder eine rechtliche Handlungsanweisung erlassen, die den Ermessensspielraum der Straßenbaubehörden im Falle sauber erstellter Lärmaktionspläne einschränkt und die Umsetzung verbindlich macht. Dies kann über den Klageweg erzwungen werden.

Auch wenn die Rechtslage im Detail von Bundesland zu Bundesland variieren kann, ist der Anspruch aus dem Selbstverwaltungsrecht und dem effett utile-Prinzip des Unionsrechts herleitbar und in der gerichtlichen Praxis anerkannt. Auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Az. 10 S 2449/17 vom 17. Juli 2018 wird daher ausdrücklich hingewiesen. Mit dieser Klage könnte ein Präzedenzfall im Saarland geschaffen werden – zur Entlastung für viele von Straßenlärm belastete Anwohnerinnen und Anwohner.

Mit freundlichen Grüßen

B. Huonker

Birgit Huonker